



1000 BRÜSSEL

U1 -07- 1994

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

25.143/II/PD

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 31. März 1994 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) die gegen die Veröffentlichung zweier in französisch abgefaßter Hinweise über den belgischen Vorsitz der Europäischen Gemeinschaft im Grenz-Echo vom 1. und 2. Dezember 1993 eingereichte Klage vom 4. Dezember 1993 untersucht.

*

*

*

- Der Sprachengebrauch im Gebiet deutscher Sprache ist kraft der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) geregelt.
- Einen Verwaltungsakt stellt "jede Handlung der öffentlichen Dienste" im Sinne von Artikel 1 KSG dar, ob sie nun von sich aus rechtliche Auswirkungen hat oder nicht (vgl. R. Renard, "Talen in bestuurszaken, in bedrijven en in de sociale betrekkingen" Nr.322, S.174).
- Unter Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Öffentlichkeit versteht der Gesetzgeber jedes Mittel zur Verteilung von Veröffentlichungen der öffentlichen Dienste, auch in Verwaltungs-

gebäuden und an öffentlichen Wegen ausgehängte Plakate, in den Zügen, in über die Post oder über andere Verteilungswege verbreiteten Anzeigenveröffentlichungen, die Veröffentlichungen in den Zeitungen und in der periodisch erscheinenden Presse, die Annoncen über Rundfunk oder Fernsehen sowie in den Theatern und Kinos usw. ... (Nr.98, S.71).

- In ihrem Gutachten Nr.23.002-23.003 vom 28. März 1991 über die Veröffentlichung im Grenz-Echo einer von der R.T.T. erstellten und nur französisch abgefaßten Annonce, sprach sich die SKSK folgendermaßen aus:

Der Sprachengebrauch für Bekanntmachungen und Mitteilungen, die die zentralen Dienststellen unmittelbar an die Öffentlichkeit richten, ist durch Artikel 40 Abs.2 der koordinierten Sprachengesetze festgelegt.

Gemäß o.e. Artikel werden besagte Mitteilungen in französischer und niederländischer Sprache verfaßt.

Demzufolge ist die Klage gesetzlich nicht begründet.

Trotzdem stellt sich unvermeidlich ein Problem, was das deutschsprachige Gebiet angeht, und die SKSK hat wiederholt die Meinung geäußert, daß es angebracht ist, dafür zu sorgen, daß die Bekanntmachungen und Mitteilungen der zentralen Dienststellen, die die deutschsprachige Bevölkerung interessieren könnten, in deutscher Sprache verbreitet werden (vgl. Gutachten 1.980 vom 28. September 1967, 2.397 vom 24. Juni 1971 und 4.112 vom 16. September 1976).

Die SKSK vertritt die Auffassung, daß die Telefon- und Telegraphenregie, wenn sie eine Mitteilung veröffentlicht, die die gesamte Bevölkerung betrifft, diese Mitteilung in der deutschsprachigen Presse in Belgien in deutscher und in französischer Sprache veröffentlichen sollte.

Daher ist die SKSK der Meinung, daß die Tatsache der Nichtveröffentlichung dieser Bekanntmachungen in deutscher Sprache im Grenz-Echo dem Geist der Sprachengesetze nicht entspricht.

Vorliegendes Gutachten wird dem Kläger zugesandt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende,

